



Merkblatt Anforderungen an die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerungsstätten in die Kanalisation der Stadt Augsburg

(in Anlehnung an das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 251 - August 2003)

Stand: 05.10.2009



Brennstoff	Nennwärmeleistung ≤ 200kW			Nennwärmeleistung >200kW		
	Anzeige- / Genehmigungspflicht	+/-	Neutralisation	Genehmigungspflicht	+/-	Neutralisation
Gas	anzeigepflichtig bei Stadt Augsburg Stadtentwässerung Abt. Abwasserreinigung R4 Klärwerkstr. 10 86154 Augsburg Fax: 0821 / 324 - 7850	-	keine Neutralisation erforderlich unter den unten genannten Voraussetzungen	Genehmigung nach §10 EWS bei Stadt Augsburg Stadtentwässerung Abt. Kanalnetz K6 Annastr. 16 86150 Augsburg beantragen	+	Neutralisation erforderlich , ggf. weitere Auflagen (Rückhaltung von Schwermetallen)
Heizöl DIN 51603-1 schwefelarm						
Heizöl DIN 51603-1	Genehmigung nach §10 EWS bei Stadt Augsburg Stadtentwässerung Abt. Kanalnetz K6 Annastr. 16 86150 Augsburg beantragen	+	Neutralisation erforderlich , ggf. weitere Auflagen (Rückhaltung von Schwermetallen)	Genehmigung nach §10 EWS bei Stadt Augsburg Stadtentwässerung Abt. Kanalnetz K6 Annastr. 16 86150 Augsburg beantragen	+	Neutralisation erforderlich , ggf. weitere Auflagen (Rückhaltung von Schwermetallen)

Unter folgenden Voraussetzungen kann bei den Brennstoffen Gas und Heizöl DIN 51603-1 schwefelarm bei einer Nennwärmeleistung von ≤ 200 kW eine Neutralisation entfallen:

1. Materialanforderungen:

Für alle Grundstücksentwässerungsleitungen im gesamten Bereich der Ableitung saurerer Kondensate sind beständige Werkstoffe und Dichtungsmaterialien gemäß Tabelle 4 des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 251 vom August 2003 erforderlich.

2. ausreichende Vermischung mit häuslichem Abwasser

Richtwert: Im jährlichen Mittel mindestens das 20-fache der zu erwartenden Kondensatmenge

Beispiel: Brennwertkessel (Gas oder Heizöl schwefelarm) mit 200 kW Nennwärmeleistung: mindestens 8 angeschlossenen Wohnungen oder bei einem Bürogebäude mindestens 80 Beschäftigte (siehe ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 251 vom August 2003, Anhang, Buchstabe D)

Bagatellgrenze: Bei einer Nennwärmeleistung von < 25 kW ist der Nachweis einer ausreichenden Vermischung mit häuslichem Abwasser nicht erforderlich.

Ansprechpartner: Hr. Haslinger, Tel. 0821 / 324 - 7893 / Fr. Bayr, 0821 / 324 - 7853